

2421 041

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 27B/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mina P [REDACTED],

J [REDACTED] K [REDACTED] Ohet/I [REDACTED], Jakob-B [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B [REDACTED],

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

M [REDACTED] [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Auslegung des Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss im Berufungsurteil weicht zwar von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RM 1969, 358 Nr. 40; 1971, 186 Nr. 28 ab. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht: Der Tatrichter stellt fest, daß medizinische Gründe für den im Vergleich vom 2. Mai 1960 enthaltenen

- 3 -

Verzicht der Klägerin auf Gesundheitsschadensansprüche nicht maßgebend gewesen sind. Dabei geht er zutreffend davon aus, daß die Klägerin bis zum Vergleichsabschluß keinerlei Angaben über Art und Umfang eines Schadens an Körper und Gesundheit gemacht hatte und auch im Angleichungsverfahren nicht behauptet hat, medizinische Erwägungen seien für ihre Zustimmung zum Vergleich ursächlich gewesen.

Auf die Beweiserleichterung des § 47 Abs. 2 BEG nF kann die Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluß (vgl. BGH RSW 1968, 267 Nr. 19; 1971, 41 Nr. 35) nicht gestützt werden. § 47 Abs. 2 BEG nF erleichtert der Klägerin nicht die Durchsetzung eines Anspruchs auf Entschädigung wegen illegalen Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen; denn die Klägerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutung nicht vorgetragen (vgl. Urteil vom 28. Januar 1971 - IX ZR 99/68). Die Klägerin konnte weder im Ausgangs- noch im vorliegenden Verfahren behaupten, daß sie nach der Flucht aus dem Ghetto Czortkow von Juni 1943 bis März 1944 unter falschem Namen gelebt habe. Eine solche Behauptung hat die Klägerin auch in der Begründung der Klage auf eine weitergehende Entschädigung für Freiheits-schaden nicht aufgestellt, sondern aus der Neufassung des § 47 Abs. 2 BEG lediglich die rechtliche Schlussfolgerung gezogen, daß die bisherigen strengen Maßstäbe bei der Beurteilung des Begriffs der Menschenunwürdigkeit gemildert worden seien. Bei dieser Sachlage ist es kein Rechtsfehler



- 4 -

des Berufungsgerichts, daß es die Anfechtung des Vergleichs auf Grund der Neufassung des § 47 Abs. 2 BKG durch Art. I BEG-Schluss nicht erörtert hat.

Mai

Fuchs